

1928. Veröffentlichung

des Börseunternehmens Wiener Börse AG vom 30. September 2020

Dividendenzahlungen und Ausschüttungen Vienna MTF

ISIN	Wertpapier	Kürzel	Währung	Dividende	Ex-Tag	record date	Zahltag
BE0974256852	COLRUYT	COLR	EUR	1,35	02.10.2020	05.10.2020	06.10.2020
US46630Q2021	VTB BANK GDR	VTBR	USD	0,0206	02.10.2020	05.10.2020	-
US5797802064	MCCORMICK & CO-NON VTG SHRS	MKC	USD	0,62	02.10.2020	05.10.2020	19.10.2020
US80585Y3080	SBERBANK ADR	SBER	USD	0,9547	02.10.2020	05.10.2020	-

Die Orders werden für erloschen erklärt und müssen am Ex-Tag neu erteilt werden.

Die Anforderungen des Börsegesetzes betreffend das Erfordernis einer formellen Zulassung von Finanzinstrumenten zum Handel und die Emittentenpflichten an einem geregelten Markt gelten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nicht, wohl aber insbesondere die in den Art. 17 (Veröffentlichung von Insiderinformationen), Art. 18 (Insiderlisten), Art. 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm § 155 Abs. 1 Z 2 bis 4 BörseG 2018, wie auch die in § 119 Abs. 4 BörseG 2018 niedergelegten Pflichten und die Verbote der Art. 14 (Insiderhandel) und Art. 15 (Marktmanipulation) der Marktmissbrauchsverordnung (VO (EU) Nr. 596/2014) iVm §§ 154, 163 und 164 BörseG 2018. Allerdings finden die vorgenannten Pflichten für im Vienna MTF gehandelte Finanzinstrumente nur dann Anwendung, wenn der Emittent die Einbeziehung des Finanzinstruments zum Handel beantragt oder genehmigt hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei Finanzinstrumenten ausländischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, zu Unterschieden gegenüber Finanzinstrumenten österreichischer Emittenten, die in den Vienna MTF einbezogen sind, kommen kann. Diese können – nicht abschließend aufgezählt – in sachenrechtlicher Hinsicht (somit die Rechte des Erwerbers an zB im Ausland verwahrten Finanzinstrumenten betreffend), in der Lieferung bzw. dem Settlement der Finanzinstrumente oder in gesellschaftsrechtlicher (zB Stimm- oder Dividendenberechtigungen betreffend) bzw. sonstiger – zB steuerlicher – Hinsicht liegen.